

Amtsgericht Jena

Jena, 06.01.2026

Az.: 10 K 18/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.03.2026	10:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenastraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bad Klosterlausnitz
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
17/1.000	an der Wohnung im Dachgeschoss und ein Bodenanteil im Spitzboden, bezeichnet mit Nr. 32 laut Aufteilungsplan.	1214, BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Bad Klosterlausnitz	280/3	Landwirtschaftsfläche, Am Forsthaus	Am Forsthaus	600
Bad Klosterlausnitz	280/4	Landwirtschaftsfläche, Am Forsthaus	Am Forsthaus	595
Bad Klosterlausnitz	280/5	Gebäude- und Freifläche, Am Parkweg 9	Am Parkweg 9, 07639 Bad Klosterlausnitz	974
Bad Klosterlausnitz	280/6	Verkehrsfläche, Am Parkweg	Am Parkweg	286

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1183 bis 1227). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte an Kfz-Stellplätzen Nr. 1 bis 30 vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 28.04.1993/09.02.1994 (UR S 275/94 Notar Schmidt, Bayreuth); hierher übertragen aus Blatt 753; eingetragen am 28.10.1993/26.08.1997.

Objektbeschreibung/Lage (*It Angabe d. Sachverständigen*):

ETW im DG der Wohnanlage (insgesamt 45 WE); Objektanschrift: Parkweg 9; Bj. 1994;
1-Raumwohnung mit ca. 19,35 qm Whfl. bestehend aus Wohn-Schlafraum mit Küchenzeile,
Dusche/WC, Flur, Abstellkammer im Spitzboden;

Verkehrswert: 27.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagsnahmepunkt ist
der 19.04.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.
Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.